

99107055017003, 99107055017003

Zuschüsse zu Beiträgen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung nach §32 SGB XII, wenn Sie in einer besonderen Wohnform wohnen, beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/416052496/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107055017003, 99107055017003
Leistungsbezeichnung I	Zuschüsse zu Beiträgen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung nach §32 SGB XII, wenn Sie in einer besonderen Wohnform wohnen, beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zuschüsse zu Beiträgen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung nach §32 SGB XII, wenn Sie in einer besonderen Wohnform wohnen, beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Zuschuss zur Krankenversicherung, Besondere

Modul	Sachverhalt
	Wohnform, Beitrag zur Pflegeversicherung, besondere Wohnformen, gesetzliche Pflegeversicherung, Beiträge und Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung, Pflegeversicherung, Krankenversicherungsbeitrag, Zuschüsse zur Krankenversicherung, Krankenversicherung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_32.html
Teaser	Reicht Ihr Einkommen oder Vermögen für Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützung bei der Finanzierung Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt auch, wenn Sie in besonderer Wohnform leben.
Volltext	Wenn Sie Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln finanzieren können, können Sie Unterstützung im Hinblick auf die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, auch wenn Sie in besonderer Wohnform leben. Falls Sie über Einkommen verfügen, vermindern die Beiträge Ihr auf die Sozialhilfe anzurechnendes

Modul

Sachverhalt

Einkommen. Im Übrigen ist die Anerkennung dieser Beiträge als gesonderter Bedarf möglich.

Berücksichtigungsfähig sind dabei die monatlichen Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sowie der sogenannte Zusatzbeitrag. Ebenfalls können Beiträge zu einer Solidargemeinschaft berücksichtigt werden.

Ihre Beiträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie angemessen sind. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung gelten stets als angemessen.

Folgende Beiträge gelten in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung als angemessen:

- bei privater Krankenversicherung: halbiertes Beitrag im Basistarif Beitrag im Standardtarif
- bei privater Pflegeversicherung: bis zur Höhe des halbierten Beitrags der gesetzlichen Pflegeversicherung Beitrag im Standardtarif

Im Basistarif sind die Leistungen der privaten Krankenversicherung vergleichbar mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können von Ihrer Versicherung eine Information anfordern, wie hoch Ihr Beitrag im Basistarif wäre. Das Sozialamt oder der Träger der Sozialhilfe prüft dann auf Grundlage des vollen Beitrags zum Basistarif, ob Sie hilfebedürftig sind, also Unterstützung erhalten könnten. Wenn das der Fall ist, halbiert sich der Beitrag zum Basistarif.

Bereits durch diese Halbierung kann es dazu kommen, dass Sie nicht mehr hilfebedürftig sind und Ihren Lebensunterhalt wieder selbst sicherstellen können. Wenn Sie dennoch Unterstützung brauchen, berücksichtigt das Sozialamt oder der Träger der Sozialhilfe bei der Berechnung Ihres Anspruchs den halbierten Beitrag im Basistarif.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen kann das Sozialamt bzw. der Träger der Sozialhilfe keine Leistungen für vergangene Zeiträume gewähren. Es

Modul

Sachverhalt

gibt also keine rückwirkenden Leistungen.

Die Beitragsberücksichtigung umfasst daher nur laufende Beiträge ab dem Zeitpunkt, an dem das Sozialamt oder der Träger der Sozialhilfe Kenntnis von der Bedarfslage erhalten hat. Rückständige Beiträge werden grundsätzlich nicht übernommen. Eigenanteile kann das Sozialamt bzw. der Träger der Sozialhilfe ebenfalls nicht anerkennen. Beiträge zu einer Solidargemeinschaft sind angemessen bis zur Hälfte des Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Sie sind sozialhilfeberechtigt und erhalten kein Bürgergeld oder Leistungen für Asylbewerber. Sie sind aus einem bestehenden Versicherungsverhältnis zu Beitragszahlungen an eine (gesetzliche, freiwillige oder private) Kranken- beziehungsweise Pflegeversicherung verpflichtet.

- Sie sind hilfebedürftig. Das ist der Fall, wenn Sie: Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können auch mit Hilfe anderer Personen, wie beispielsweise Ehefrau beziehungsweise Ehemann, nicht für Ihren Lebensunterhalt aufkommen können; dies gilt ebenso für eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Lebensgemeinschaften, wenn die Partner zusammenwohnen keine oder nicht bedarfsdeckende Ansprüche auf andere Sozialleistungen haben, beispielsweise Kindergeld Wohngeld Rente Arbeitslosengeld Krankengeld Elterngeld

Bestimmte Vermögenswerte werden nicht berücksichtigt, zum Beispiel:

- kleinere Barbeträge, so genanntes Schonvermögen: EUR 10.000 je Erwachsenen EUR 500 je Kind
- ein angemessenes Hausgrundstück

Außerdem gibt es Freibeträge auf bestimmte Einkommen. Sie müssen also nicht zwangsläufig Ihr gesamtes verfügbares Einkommen und Vermögen

Modul	Sachverhalt
	einsetzen, bevor Sie Sozialhilfe erhalten können.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Zuschüsse zu Beiträgen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung können beim Sozialamt bzw. dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe beantragt werden. Diese müssen aber auch ohne Antrag gewährt werden, wenn der Träger der Sozialhilfe (z.B. Landkreis oder kreisfreie Stadt) oder die von ihm beauftragten Stellen erfahren, dass ein Mensch hilfebedürftig bzw. in einer Notlage ist und die Voraussetzungen zur Hilfestellung vorliegen. Einen Bedarf auf Zuschüsse zu Beiträgen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung können Sie online über die Sozialplattform bekanntgeben. • Die Entscheidung ist von den Einkommens und Vermögensverhältnissen abhängig, hierfür ist ggf. zusätzlich ein entsprechendes Formular einzureichen. • Reichen Sie zusammen mit dem Formular alle erforderlichen Unterlagen ein. • Das Amt wird über Ihren Bedarf entscheiden. • Das Sozialamt bzw. der überörtliche Träger der Sozialhilfe muss über Ihre Bedarfsmeldung entscheiden und Ihnen das Ergebnis mitteilen. Dies erfolgt durch einen Bescheid, der Ihnen in der Regel per Brief zugestellt wird. • Wurde Ihr Bedarf festgestellt, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid, wird er nicht festgestellt, einen Ablehnungsbescheid. • In beiden Fällen muss der Bescheid die Gründe der Entscheidung enthalten, sowie Informationen über die Möglichkeit enthalten, dagegen Widerspruch einzulegen. Dazu muss eine Angabe zur Frist enthalten sein, innerhalb der Sie Widerspruch einlegen können. • Im Bewilligungsbescheid muss die Höhe der zu zahlenden Leistung ebenso enthalten sein, wie der Beginn der Zahlung. Ab dem genannten Datum überweist Ihnen das Amt das Geld am Monatsanfang auf Ihr Konto. Sie können für die Überweisung auch das Konto eines Dritten angeben. • Achtung: Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihrer Einkommens und Vermögensverhältnisse unverzüglich

Modul	Sachverhalt
	dem Sozialamt bzw. dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe mitzuteilen. • Die Leistung „Zuschüsse zu Beiträgen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung innerhalb einer besonderen Wohnform“ ist im Rahmen des Antrags „Hilfe zum Lebensunterhalt“ zu beantragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Zuschüsse zu Beiträgen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung Bewilligung, auch für Personen, die in besonderer Wohnform leben • Anspruch auf Zuschüsse zu Beiträgen für Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) haben Personen, die hilfebedürftig und voll erwerbsgemindert (veraltet: "erwerbsunfähig") sind, auch wenn sie in einer besonderen Wohnform leben. • Zuständige Behörde: Örtlicher oder überörtlicher Träger der Sozialhilfe (je nach Bundesland)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for subsidies for health insurance and long-term care insurance contributions in accordance with §32 SGB XII if you live in a special form of accommodation, Zuschüsse zu Beiträgen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung nach §32 SGB XII, wenn Sie in einer besonderen Wohnform wohnen, beantragen